Immobilienverband IVD



IVD Kurzstellungnahme

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts

3. August 2015



Stellungnahme des IVD Immobilienverbandes Deutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat unter dem Datum vom 29. Mai 2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts vorgelegt. Der IVD hat gegen die beabsichtigte Gesetzesänderung keine Einwendungen.

Ziel des Gesetzes ist es.

- die Neutralität und
- die Qualität

der vom Gericht beauftragten Sachverständige sicherzustellen und zu verhindern, dass die gerichtlichen Verfahren durch die Bestellung eines Sachverständigen über das Notwendige hinaus verzögert werden.

Verfahren, in denen es um die Bewertung von Grundstücken geht, werden in der Gesetzesbegründung nicht ausdrücklich erwähnt. Die beabsichtigte Gesetzesänderung wird sich jedoch auch auf Sachverständige auswirken, die Gutachten über die Bewertung von Grundstücken erstellen. Denn die Änderung der der Zivilprozessordnung wird über die entsprechenden Verweisungsnormen der einzelnen Verfahrensordnungen auch in den Fachgerichtsbarkeiten und den Verwaltungsgerichten sowie in den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten (vgl. § 46 Abs. 2 Satz 1 Arbeitsgerichtsgesetz, § 98 Verwaltungsgerichtsordnung, § 82 Finanzgerichtsordnung, § 118 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetzgesetz und § 30 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Der IVD hat gegen die beabsichtigte Gesetzesänderung keine Einwendungen. Soweit es die Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken betrifft, stellen die beabsichtigten Gesetzesänderungen im Wesentlichen nur eine Kodifizierung der bereits bisher bei den meisten Gerichten üblichen Vorgehensweise dar. Die beabsichtigte Gesetzesänderung wird daher für Sachverständige, die Grundstücke bewerten, zu keiner erheblichen Änderung der bisherigen Praxis führen.

Nach den Erfahrungen der Mitglieder des IVD ist es schon bisher geübte Praxis der betroffenen Gerichte, den Parteien bzw. Beteiligten des Rechtsstreits hinsichtlich der Person des Gutachters vor dessen Beauftragung rechtliches Gehör zu gewähren. Schon bisher ist es üblich, dass die Sachverständigen unseres Verbandes die Übernahme des Gutachtens ablehnen, wenn Gründe bestehen, die die Annahme einer Befangenheit rechtfertigen könnten oder wenn ihnen die fristgerechte Erstellung des Gutachtens nicht möglich ist. Zwar kommt es immer wieder vor, dass sich erst währen der Erstellung des Gutachtens herausstellt, dass die ursprünglich vereinbarte Frist nicht eingehalten werden kann, etwa weil die Auskunft einer Behörde nicht rechtzeitig eingeht.



Bereits bisher haben die Sachverständigen des IVD aber in diesen Fällen das beauftragende Gericht umgehend informiert.

Soweit die Reform die Qualifikation von Sachverständigen betrifft, die in Familiensachen oder vor den Sozialgerichten tätig werden, äußert sich der IVD hierzu nicht.

Jedenfalls mit der Erstellung von Gurtachten für die Bewertung von Grundstücken haben die Gerichte bereits bisher nur Sachverständigen beauftragt, die eine ausreichend Qualifizierung nachweisen können.

Über den Immobilienverband IVD

Der IVD ist die Berufsorganisation und Interessensvertretung der Beratungs- und Dienstleistungsberufe in der Immobilienwirtschaft. Der IVD ist mit ca. 6.000 Mitgliedsunternehmen, davon 1.500 Immobilienverwalter, der zahlenmäßig stärkste Unternehmensverband der Immobilienwirtschaft. Zu den Mitgliedsunternehmen zählen Immobilienberater, Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger, Finanzdienstleister und Bewertungs-Sachverständige und viele weitere Berufsgruppen der Immobilienwirtschaft.

Immobilienverband Deutschland IVD

Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V. Präsident: Jürgen Michael Schick Bundesgeschäftsführerin: Sun Jensch Littenstraße 10 • 10179 Berlin Tel. 030 - 27 57 26-0 E-Mail: sun.Jensch@ivd.net www.ivd.net